

Jubiläumswendung

Quellen: Gehaltsgesetz §20c, Vertragsbedienstetengesetz §22(1)

Dem Lehrer/ Der LehrerIn (pragmatisch und vertraglich) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit

- von 25 Jahren eine Belohnung von 200%
- von 40 Jahren eine Belohnung von 400%

des Monatsbezugs (inklusive Dienstzulagen), der ihm/ ihr für den Monat des Dienstjubiläums gebührt, gewährt werden.

Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges wird auch gewährt, wenn der/die LehrerIn mindestens 35 Dienstjahre hat und mit der Regelpension aus dem Dienst scheidet.

Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin mit der Korridor- bzw. Hacklerregelung in den Ruhestand geht, wird die Jubiläumswendung nur dann ausbezahlt, wenn er/sie 40 Dienstjahre - noch im Dienst befindlich - erreicht.

Für die Jubiläumswendung gibt es einen eigenen persönlichen Jubiläumstichtag (dieser ist nicht der „Vorrückungstichtag“).

Die Auszahlung erfolgt im Jänner oder im Juli.

Ein Ansuchen ist nicht notwendig.